

**V64 / 2020 / XVI**

**Org. Einheit:** Fachbereich 214  
**Geschäftszeichen:** 214.3.00 - 216.92  
**Sachbearbeiter/in:** Thomas Lange  
**Datum:** 29.04.2020

## VORLAGE

### Unterstützungsleistungen für hessische Inklusionsbetriebe nach den §§ 215 ff SGB IX aufgrund der Corona-Pandemie

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Verwaltungsausschuss	04.05.2020	beschließend

### Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input checked="" type="checkbox"/> Ja, 1.000.000 €			
Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Produkt / Sachkonto: 1.05.140.12.03	Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €		
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	
Kosten insgesamt 1.000.000 €	Belastung LWV 1.000.000 €	Beteiligung Dritter 0 €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> 1.05.140.12.03	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Sachkonto 1.05.140.12.03

## Beschlussvorschlag

- 1.) Das LWV Hessen Integrationsamt setzt das mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) gemeinsam erarbeitete **Programm für Soforthilfen an hessische Inklusionsbetriebe aufgrund der Corona-Pandemie** um. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden unter Berücksichtigung der Programmvoraussetzungen und der Annahme der maximalen Inanspruchnahme ca. 1 Mio. € für die hessischen Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff SGB IX bereitgestellt.
- 2.) Neben den unter Ziffer 1.) genannten Soforthilfen für die hessischen Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff SGB IX hält das LWV Hessen Integrationsamt eine längerfristige Sicherungsstrategie für erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter Ziffer II. **Corona-Sicherungsprogramm (CoSiPro)** zusammengestellt.
- 3.) Die Verwaltung wird gebeten, weitere Verhandlungen mit dem Land Hessen zu führen, um weitere Sicherungsmaßnahmen zu erörtern.

## Begründung

### I. Soforthilfen an hessische Inklusionsbetriebe aufgrund der Corona-Pandemie (siehe Anlage 1)

---

Die hessischen Inklusionsbetriebe verzeichnen seit dem 11.03.2020 teilweise einen Umsatzrückgang von bis zu 100%. Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellen Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert wurden und werden.

Es sind wegen der Corona-Pandemie Maßnahmen zu ergreifen, die einer Existenzgefährdung der Inklusionsbetriebe entgegenzutreten. Die Inklusionsbetriebe partizipieren bis auf wenige Ausnahmen nicht an den Sofort- und Liquiditätshilfen des Bundes und des Landes Hessen, die sie aber zum Teil dringend benötigen. Das LWV Hessen Integrationsamt hat sich deshalb mit dem HMSI geeinigt, die Soforthilfe für Unternehmen analog der hessischen Unterstützungsleistungen für alle Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als vergleichbaren Anspruch sicherzustellen. Dazu dient das in der Anlage befindliche **Programm für Soforthilfen an hessische Inklusionsbetriebe aufgrund der Corona-Pandemie**.

Die vorgesehenen sofortigen Unterstützungsleistungen werden vor allem jenen Inklusionsbetrieben helfen, die in Branchen tätig sind, die aktuell von behördlichen Schließungen betroffen sind. Nicht alle hessischen Inklusionsbetriebe werden die Soforthilfe benötigen. Wir rechnen aktuell mit einer Inanspruchnahme des Programmes von 50% der Inklusionsbetriebe. Hintergründe, vorgesehene Unterstützungsleistungen und Fragen der Verfahrensabwicklung sind dem anliegenden Programm zu entnehmen.

Die Unterstützungsleistungen werden im Ergebnishaushalt im Teilprodukt „Modernisierung von Inklusionsbetrieben“ verbucht. Bei diesem Teilprodukt steht die Sicherung von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben im Vordergrund. Sollten nicht ausreichend Budgetmittel im Haushalt 2020 in diesem Teilprodukt zur Verfügung stehen, ist keine Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2020 erforderlich, da die Deckung der Soforthilfe innerhalb des Deckungskreises im Produkt 1.05.140 erfolgen kann.

## II. Corona-Sicherungsprogramm (CoSiPro) (siehe Anlage 2)

---

Die hessischen Inklusionsbetriebe waren teilweise durch angeordnete und/oder notwendige Betriebsschließungen ab Mitte März sehr schnell von den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie betroffen. Deshalb wurde in einem ersten Schritt den hessischen Inklusionsbetrieben per Schreiben vom 19.03.2020 Folgendes angeboten:

1. Vorziehen der Auszahlungen der Halbjahresrate der betriebsbezogenen Leistungen des *Besonderen Aufwandes* nach § 217 SGB IX.
2. Keine Anrechnung von Corona-bedingt in Anspruch genommenen Kurzarbeitergeldern bei den Leistungen des *Besonderen Aufwands* nach § 217 SGB IX und bei den Leistungen für *Außergewöhnliche Belastungen* nach § 27 SchwbAV.

Bis zum 09.04.2020 hatten bereits 30 Inklusionsbetriebe die vorgezogenen Auszahlungen der Halbjahresraten des *Besonderen Aufwands* in einem Gesamtumfang von rund 640.000 € abgerufen.

Das LWV Hessen Integrationsamt hat die Situation der hessischen Inklusionsbetriebe Anfang April analysiert und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass die Inklusionsbetriebe aus unterschiedlichsten Gründen kaum von den allgemeinen Liquiditäts- und Soforthilfe-Programmen des Bundes und des Landes Hessen profitieren können.

Zudem sind die allgemeinen Liquiditäts- und Soforthilfe-Programme erst einmal wichtige Bausteine, um die akuten Notlagen zu überwinden. Da bei der Corona-Pandemie jedoch mit längerfristigen und evtl. sogar weit über das Jahr 2020 hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen ist, dürfen sich die Hilfemaßnahmen nicht nur auf Sofortmaßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen beschränken. Nach Ansicht des Integrationsamtes sollte für ein entsprechendes **Sicherungsprogramm** zumindest ein Zeitraum bis Dezember 2020 als Bemessungsgrundlage für Unterstützungsleistungen herangezogen werden.

In die Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen ist nach Ansicht des Integrationsamtes einzubeziehen, dass in Hessen schon allein dadurch ein Problem besteht, dass es relativ viele Inklusionsbetriebe gibt, die in der Gemeinschaftsverpflegung und der Hotel- und Gaststättenbranche tätig sind. Diese Unternehmen sowie die beiden Museen, das Kino und ein großes Fitnesscenter erleiden seit Mitte März 2020 Total-Umsatzausfälle. Ebenso sind auch die Second Hand Läden massiv gefährdet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die fehlenden Umsätze aus den Reduzierungs- und Schließungszeiten in diesen Branchen nachgeholt werden können. Die Umsätze werden erst wieder nach Monaten des Wiederaufbaus ein Niveau wie vor der Corona-Pandemie erreichen. In diesem Sinne wird eine Vielzahl der Inklusionsbetriebe nicht in der Lage sein, z.B. Kredite zurückzuzahlen. Kredite verschieben in diesen Fällen die Insolvenzgefahren lediglich zeitlich nach hinten.

Des Weiteren sollte bei einer Analyse nicht unbeachtet bleiben, dass in Inklusionsbetrieben besonders betroffene schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen beschäftigt sind, deren Chancen sich auf dem Arbeitsmarkt nach einem Verlust des Arbeitsplatzes ungleich schwerer darstellen werden. Der Wiederaufbau der entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten dürfte die für ein Sicherungsprogramm erforderlichen Mittel deutlich übersteigen und unter den erschwerten Corona-Nachbedingungen mittelfristig nicht gelingen.

Im Sinne dieser umfangreichen Erwägungen hatte das LWV Hessen Integrationsamt der Fachaufsicht beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) am 08.04.2020 per Mail den in der Anlage beigefügten Entwurf eines **Corona-Sicherungs-Programmes (CoSiPro)** vorge-

legt und um einen kurzfristigen Abstimmungstermin gebeten. Der Entwurf des CoSiPro beinhaltet eine bedarfsgerechte Hilfe mit längerfristiger Perspektive unter Berücksichtigung der sonstigen Hilfen.

Das HMSI hat am 20.04.2020 per Mail mitgeteilt, dass zum derzeitigen Stand kein gesondertes Soforthilfeprogramm aus Ausgleichsabgabemittel beschlossen werden sollte und vorrangig die unter Ziffer 1.) genannten Soforthilfen verfolgt werden sollen. Aufgrund der vorgeschilderten Erwägungen wird das Integrationsamt die Situation weiter beobachten und bei absehbaren Bedarfsmeldungen der hessischen Inklusionsbetriebe die Überlegungen des CoSiPro wieder aufgreifen.

## Programm für Soforthilfen an hessische Inklusionsbetriebe aufgrund der Corona-Pandemie

### 1. Vorbemerkungen

---

Die gesetzliche Aufgabe des Integrationsamtes ist neben der Neuschaffung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen auch die Sicherung und der Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen. Bei Inklusionsbetrieben handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht geregelte Form der Beschäftigung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen ist, faktisch aber wegen besonderer Strukturen in Hessen eine Brücke zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellt.

In Hessen wurde in den letzten Jahren mit Mitteln der Ausgleichsabgabe konsequent der Aufbau von Inklusionsbetrieben gefördert. Diese mittlerweile mehr als 50 hessischen Inklusionsbetriebe zeichnen sich durch die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 215 Abs.1 SGB IX) mit einem Anteil von 30 - 60% aus, welche dort nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen beschäftigt werden können. Allein durch diesen hohen Anteil an besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen gem. § 215 Abs.1 SGB IX, die nach den aktuellen Richtlinien des Robert-Koch-Institutes überwiegend zur Risikogruppe gehören, stehen die Inklusionsbetriebe aktuell in multidimensionalen Schwierigkeiten.

Trotz politischer Bemühungen seit Mitte März 2020 existieren für die Inklusionsbetriebe bisher keine gesicherten Unterstützungsmöglichkeiten aus den Liquiditäts- und Soforthilfen von Bund und Ländern. Dies hat verschiedene Hintergründe, die im nachfolgenden kurz erläutert werden:

- Die Liquiditäts- und Soforthilfen umfassen verschiedene Förderprodukte, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 50 Beschäftigten zu unterstützen. Förderberechtigt sind bei allen Förderprodukten in Hessen kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter\*innen (Vollzeitäquivalente) im Sinne der EU-Beihilferegelungen. Laut letztgenannter Regelung müssen antragstellende Unternehmen unabhängig sein. Sie dürfen sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befinden. Trifft die Regelung eines Verbundunternehmens zu, so sind die Mitarbeiterzahlen des verbundenen Unternehmens bei der Beantragung der hessischen Soforthilfen zu berücksichtigen.

Die Regelung des Verbundunternehmens trifft in Hessen auf den Großteil der Inklusionsbetriebe zu, die insbesondere mit großen Werkstattträgern verbunden sind. Eine Aufweichung der KMU-Regelung bei den hessischen Soforthilfen ist seitens des Hessischen Wirtschaftsministeriums für Inklusionsbetriebe nicht vorgesehen. Das Bundesland Niedersachsen hat demgegenüber folgende Regelung getroffen: *„Verbundene Unternehmen, bzw. Unternehmen einer Firmengruppe sind jedes für sich förderfähig, wenn sie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und jedes Unternehmen bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet ist.“*

Andere Bundesländer wenden die KMU-Regelung bei ihren Soforthilfen nicht an (z.B. das Land Brandenburg) oder haben eigenständige gesetzliche Soforthilfen für gemeinnützige Unternehmen geschaffen (z.B. der Freistaat Thüringen).

- Zusätzlich zu den Soforthilfen besteht über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, die Bürgschaftsbank Hessen sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Bei den Finanzierungsprodukten stellt sich leider bisher ebenfalls heraus, dass stets entweder die EU-Regelung der Verbundunternehmen zu beachten oder ist die Gemeinnützigkeit trotz bisher anders lautender Auskünfte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Ausschlusskriterium für Liquiditätshilfen ist.

Die Konzepte der Liquiditätshilfen über Kredite basieren zudem auf der Inanspruchnahme von rückzahlbaren Darlehen innerhalb der nächsten Jahre. Dies stellt jedoch gerade bei gemeinnützig arbeitenden Unternehmen auf Grund der mit der Kreditaufnahme verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen keine geeignete Maßnahme zur kurzfristigen Liquiditätssicherung und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze dar. Die Kreditprogramme basieren auf der Tatsache, dass diese in den nächsten Jahren nach erwirtschaftetem Gewinn und Rücklagenbildung zurückzahlen sind. Diese Vorgehensweise ist bei gemeinnützig tätigen Betrieben nicht möglich, da erwirtschaftete Gewinne ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck zugeführt werden müssen. Eine Rücklagenbildung für gemeinnützige Inklusionsbetriebe ist nur unter engen Grenzen für zeitnah zu verwendenden Mittel zulässig. Rechtlich nicht möglich ist demnach eine Rücklagenbildung zur Kredittilgung in Krisensituationen. Zu beachten ist zudem die wirtschaftliche Betätigung der Inklusionsbetriebe, die in der Regel in Branchen tätig sind, bei denen Gewinne und Rücklagenbildung kaum möglich sind.

## **2. Aktuelle Situation der Hessischen Inklusionsbetriebe**

---

Viele hessische Inklusionsbetriebe sind in Branchen tätig, die von der bundesweit auferlegten Kontaktsperre betroffen sind, so beispielsweise Hotels, Gastronomie, Großküchen, Schul- und Betriebsessenversorgung, Fitness- und Gesundheitszentrum, Haustechnische Dienste und andere Dienstleistungen.

Diese Inklusionsbetriebe verzeichnen seit dem 11.03.2020 einen Umsatzrückgang von bis zu 100%. Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellen Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert wurden und werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die einer Existenzgefährdung der Inklusionsbetriebe entgegenzutreten und somit Arbeitsplätze insbesondere der schwerbehinderten Menschen sichern.

Bereits am 19.03.2020 hat das Integrationsamt alle hessischen Inklusionsbetriebe über unbürokratische Soforthilfen zur Sicherung der Liquidität informiert.

### **Leistungen für den Besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX**

- Um die hessischen Inklusionsbetriebe schnell und unbürokratisch zu unterstützen, wurde zur Sicherung der aktuellen Liquidität angeboten, den zum 01.07.2020 fälligen

Halbjahresbetrag der Leistungen des Besonderen Aufwands nach § 217 SGB IX in der Höhe der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2020 – 30.06.2020 sofort auszahlen. Von dieser Regelung machten über 30 Inklusionsbetriebe Gebrauch.

### **Keine Anrechnung von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie**

- Weiterhin wurde festgelegt, dass wir sowohl bei den Leistungen des Besonderen Aufwands nach § 217 SGB IX als auch bei den Leistungen für Außergewöhnliche Belastungen nach § 27 SchwbAV keine Anrechnungen oder Kürzungen vorgenommen werden, wenn der Inklusionsbetrieb Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie in Anspruch nehmen nimmt.

Zusammenfassend muss man jedoch feststellen, dass die hessischen Inklusionsbetriebe in der Regel bisher nur auf die Maßnahmen des LWV Hessen Integrationsamtes (Liquiditätshilfen, Regelung Anrechnung Kurzarbeitergeld), die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld), Stundungsregelungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und die Hilfen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz zurückgreifen können. Die Inklusionsbetriebe partizipieren bis auf wenige Ausnahmen nicht an den Sofort- und Liquiditätshilfen des Bundes und des Landes Hessen, die sie aber zum Teil dringend benötigen.

Als weitere Unterstützungsmöglichkeit für Inklusionsbetriebe gilt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG). Hier werden die Inklusionsbetriebe ausdrücklich genannt. Anders als z.B. Werkstätten für behinderte Menschen sind Inklusionsbetriebe Wirtschaftsbetriebe, die sich nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt behaupten müssen. Die gesetzlich vorgesehene Förderung aus Mitteln der Ausgleichsgabe beläuft sich bundesweit auf rund 15-20 Prozent der Erträge der Inklusionsbetriebe. Es besteht im Ergebnis bei den Integrationsämtern eine andere gesetzliche Strukturverantwortung als beispielsweise bei den Eingliederungshilfeträgern. Insofern ergibt sich hieraus schon eine andere Ausgangslage bei der Betrachtung der Einsatzmöglichkeiten des SodEG.

Das SodEG betrifft bei den Inklusionsbetrieben regelhaft die Leistungen des Besonderen Aufwands nach § 217 SGB IX. Da das Integrationsamt den Besonderen Aufwand bereits im Voraus und auch in voller Höhe im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen geleistet hat, sind die Möglichkeiten des SodEG bereits ausgeschöpft. Im Übrigen wären die Leistungen die nunmehr im Voraus gezahlt wurden, in voller Höhe spätestens zum 01.07.2020 an jeden Inklusionsbetrieb gezahlt worden.

Das SodEG greift für die hessischen Inklusionsbetriebe nur bedingt. Die im SodEG vorgesehenen Leistungen wurden durch die Sofortmaßnahmen des Integrationsamtes bereits erbracht und wären spätestens zum Juli 2020 fällig geworden.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte hat sich das LWV Hessen Integrationsamt gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) entschlossen, in einem ersten Schritt die Soforthilfe für Unternehmen analog der hessischen Unterstützungsleistungen für alle Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsgabe als vergleichbaren Anspruch sicherzustellen. Weitere Schritte als mittel- oder langfristige Unterstützungsleistungen sind nicht ausgeschlossen.

Die vorgesehenen Unterstützungsleistungen werden vor allem jenen Inklusionsbetrieben helfen, die in den eingangs genannten Branchen tätig sind und bisher nicht an den Soforthilfen von Bund und Land Hessen teilhaben konnten. Nicht alle hessischen Inklusionsbetriebe werden die Soforthilfe benötigen. Wir rechnen aktuell mit einer Inanspruchnahme des Programmes von 50% der Inklusionsbetriebe. Eine Bedarfsprüfung der Soforthilfe analog der Unterstützungsleistungen für hessische Unternehmen ist vorgesehen.

### **3. Vorgesehene Unterstützungsleistungen für hessische Inklusionsbetriebe**

---

#### **Zielsetzung:**

- Gleichberechtigter analoger/vergleichbarer Zugang zu den hessischen Soforthilfen für alle hessischen Inklusionsbetriebe bis zu 50 Beschäftigten
- Ergänzende Förderung von hessischen Inklusionsbetrieben mit einer Beschäftigtenzahl über 50 bis zu 250 Beschäftigten

#### **Wie wird gefördert?**

Die Soforthilfe an die hessischen Inklusionsbetriebe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt bis zu:

- |                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| ✓ bis zu 5 Beschäftigte   | max. 10.000 Euro für drei Monate, |
| ✓ bis zu 10 Beschäftigte  | max. 20.000 Euro für drei Monate, |
| ✓ bis zu 250 Beschäftigte | max. 30.000 Euro für drei Monate, |

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| ✓ Mitarbeiter bis 20 Stunden  | = | Faktor 0,5  |
| ✓ Mitarbeiter bis 30 Stunden  | = | Faktor 0,75 |
| ✓ Mitarbeiter über 30 Stunden   | = | Faktor 1    |
| ✓ Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis  | = | Faktor 0,3  |
| ✓ Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ) |   |             |

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen. Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, Verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen einer Firmengruppe sind jedes für sich förderfähig, wenn sie wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.

#### **Was wird unterstützt?**

Die Soforthilfe unterstützt diejenigen Inklusionsbetriebe, die unverschuldet wegen der Corona-Krise in einen massiven Liquiditätsengpass geraten sind und dadurch laufenden betrieblichen Verpflichtungen (nur Sach- und Finanzaufwand, kein Personalaufwand) wie beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten nicht mehr nachkommen können. Daher soll ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von drei

Monaten ab dem 11.03.2020 gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Programm besteht nicht.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte. Nicht förderfähig sind Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. 03. 2020 entstanden sind.

### **Wer kann den Antrag stellen?**

Hessische Inklusionsbetriebe, die wegen der unter Ziffer 1 beschriebenen Probleme nicht an den Soforthilfen des Landes Hessen partizipieren konnten. Nicht antragsberechtigt sind Inklusionsbetriebe, die bereits einen Förderbescheid nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung des Soforthilfeprogrammes für gewerbliche Unternehmen erhalten haben.

### **Wo wird der Antrag gestellt?**

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung können an das LWV Hessen Integrationsamt gerichtet werden. Die Prüfung des Antrages und die Auszahlungen erfolgen durch das LWV Hessen Integrationsamt als antragsbearbeitende Stelle.

Die Antragsformulare sind analog der Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung des Soforthilfeprogrammes für gewerbliche Unternehmen gestaltet und werden den Inklusionsbetrieben im Vorfeld zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Gewährung der Soforthilfe sind ab dem 11.05.2020 bis zum 31.05.2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare möglich.

### **Allgemeine Programmhinweise**

Das Programm wird vom LWV Hessen Integrationsamt aufgelegt und ausschließlich aus Mitteln der hessischen Ausgleichsabgabe finanziert. Voraussetzung ist ein Antragsverfahren, in welchem das Inklusionsunternehmen die besondere wirtschaftliche Betroffenheit erklären muss.

Die Maßnahmengewährung muss im unmittelbaren Zusammenhang mit unverschuldeten Auswirkungen der Coronakrise stehen und soll nachhaltig der Erhaltung des Inklusionsbetriebes und damit der Arbeitsplätze der gesetzlich definierten Zielgruppe des Integrationsamtes dienen. Damit ist auch die Erwartung verbunden, dass im Programmzeitraum Arbeitsplätze insbesondere der schwerbehinderten Menschen erhalten werden können.

Anderweitig verursachte bestehende Liquiditätslücken sollen mit diesem Programm nicht finanziert werden.

Da die Leistungen der Ausgleichsabgabe nachrangig sind, haben die Inklusionsbetriebe vorrangig Bundes- oder Landesmittel als Soforthilfe in Anspruch zu nehmen. Die Hilfen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz sowie anderer Dritter sind ebenfalls als vorrangig zu

betrachten. Zudem haben die Inklusionsbetriebe zu versichern, dass keine anderen zweckgleichen Mittel beantragt oder gewährt wurden.

Die Gewährung der Förderung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen.

Die Gewährung der Förderung soll nicht zu „wettbewerbsverzerrenden“ Effekten mit anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes führen. Sie dient ausschließlich der Gleichbehandlung der hessischen Inklusionsbetriebe, die aus den in Ziffer 1 genannten Gründen nicht an den bisherigen Soforthilfen des Landes Hessen partizipieren können.

Das Programm hat eine Laufzeit von drei Monaten ab dem 11.03.2020. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden unter Berücksichtigung der Programmvoraussetzungen und der Annahme der Inanspruchnahmen ca.1 Mio. € bereitgestellt. Sollte sich aufgrund von neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten/ Aspekten die Inanspruchnahme des Programmes durch die Inklusionsbetriebe erhöhen, wird mit einer maximalen Fördersumme von 1,5 Mio. € gerechnet.

Sollten sich im Laufe der Zeit andere Fördermöglichkeiten, z.B. aus Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeben, so lassen sich die vorgesehenen Unterstützungsleistungen aus Sicht des Integrationsamtes problemlos mit diesen Hilfen verzahnen.

# Entwurf

# Corona- Sicherungs- Programm

für die hessischen  
Inklusionsbetriebe im Sinne der  
§§ 215 ff SGB IX

(CoSiPro 2020)

Kassel, 08.04.2020

**LWV Hessen Integrationsamt**  
Funktionsbereich 214.3  
Ansprechpartner: Ralf Geßner

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeine Ausgangslage	4
1.2	Allgemeinwirtschaft	4
1.3	Erkenntnisse aus dem Monitoring für Inklusionsbetriebe	6
1.4	Blitzumfrage der FAF gGmbH (Stand 16.03.2020)	6
1.5	Umfrage der FAF gGmbH (Stand 28.03.2020)	6
1.6	Rundbrief der BAG IF vom 31.03.2020	7
1.7	Umfrageergebnisse der BAG IF	8
1.8	Recherchen des HMSI	11
<b>2.</b>	<b>Aktuelle Herausforderungen</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Bedarfsanzeigen</b>	<b>12</b>
3.1	Erste Problemanzeigen und Initiativen für Inklusionsbetriebe	12
3.2	Erste Anfragen hessischer Inklusionsbetriebe beim Integrationsamt	13
3.3	Inklusionsbetrieb GJG Gemeinnützige Job Wiesbaden GmbH	13
3.4	Inklusionsbetrieb Westpark GmbH bzw. <i>lag if</i>	14
<b>4.</b>	<b>Hilfsprogramme</b>	<b>15</b>
4.1	Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	15
4.2	Kurzarbeitergeld	15
4.3	Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	16
4.4	Bundes- und Landeshilfen	16
4.5	SodEG	18
4.6	Sonstige gesetzliche Erleichterungen	18
4.7	Aktion Mensch	18
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen des Integrationsamtes</b>	<b>19</b>
5.1	Kontakt zur FAF gGmbH, BAG IF, <i>lag if</i> , BIH und zum HMSI	19
5.2	Informations-Schreiben vom 19.03.2020	19
5.2.1	Besonderer Aufwand nach § 217 SGB IX	19
5.2.2	Verzicht der Anrechnung von Kurzarbeitergeld	20
5.3	Informations-Schreiben vom 01.04.2020 mit FAF gGmbH und <i>lag if</i>	20
5.4	Monitoring	20
<b>6.</b>	<b>Bewertung</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Corona-Bestandssicherungs-Programm</b>	<b>22</b>
7.1	Leistungszeitraum	23
7.2	Leistungsumfang	23
7.3	Bedingungen	24
7.4	Antragsverfahren	25
7.5	Budgetauswirkungen 2020	25
7.6	Auswertung	25
7.7	Abstimmung mit Hessischem Ministerium für Soziales und Integration	25
7.8	Gremien des LWV Hessen	25
<b>8.</b>	<b>Schulung Pandemie-Vorsorge / Pandemieplan</b>	<b>25</b>
	<b>Anlage – Antragsformular</b>	<b>26</b>

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Allgemeine Ausgangslage

Seit März 2020 wird deutlich, dass ganz Deutschland und damit auch Hessen massiv von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Teils drastische und in der Bundesrepublik nie dagewesene Beschränkungen wie Schul- und Betriebsschließungen sowie Kontakt- und Besuchsverbote sind ergriffen worden. Diese wirken sich für alle spürbar im öffentlichen, privaten und auch im wirtschaftlichen Leben aus.

Aktuell ist nicht absehbar, wann diese Maßnahmen gelockert werden können und in welchem Maße die Wirtschaft betroffen sein wird. Insbesondere die Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX sind aufgrund ihres überwiegenden gemeinnützigen Status sowie ihrer Beschäftigtenstrukturen und ihrer Arbeitsfelder wie z. B. Schul-Catering besonders betroffen.

## 1.2 Allgemeinwirtschaft

1. Die aktuelle Corona-Virus-Krise betrifft die gesamte deutsche Wirtschaft, wie die DIHK-Blitzumfrage vom März 2020 zeigt:

*„Die Auswirkungen des Coronavirus auf die deutsche Wirtschaft sind bereits spürbar. Messen, Veranstaltungen und Reisen werden abgesagt, Mitarbeiter werden in Quarantäne geschickt. Der Außenhandel, insbesondere mit China, ist seit mehreren Wochen ins Stocken geraten.*

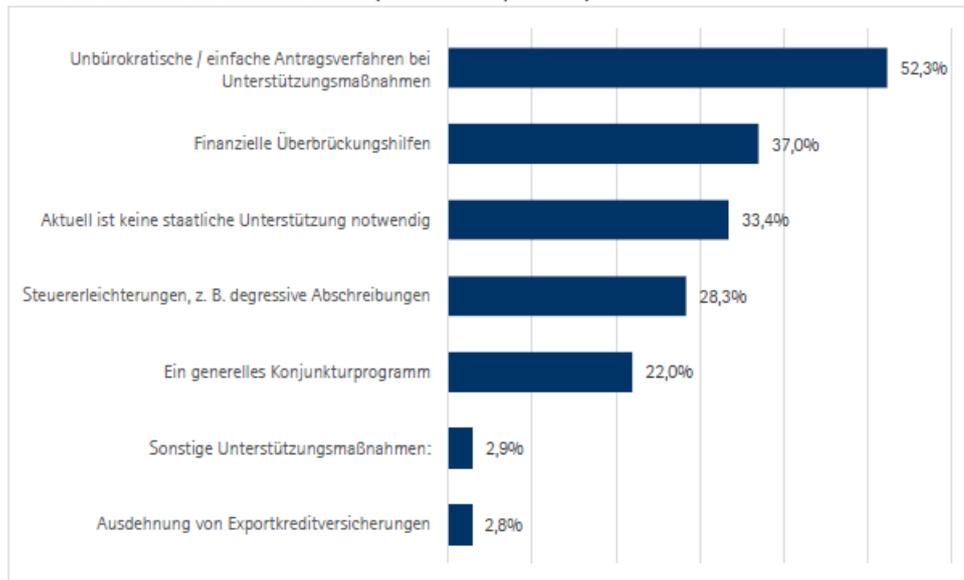
*Beinahe jedes zweite Unternehmen in Deutschland erwartet bereits jetzt einen Rückgang des Umsatzes im Jahr 2020 als Folge des Coronavirus. Neben Umsatzeinbußen spüren die Betriebe vor allem Störungen in den betrieblichen Abläufen.*

*70 Prozent der Unternehmen sind bereits aktiv geworden und haben Schutzmaßnahmen für ihre Mitarbeiter aufgrund des Coronavirus eingeleitet. Zuvorderst betrifft dies die Beschaffung von Medizin und Hygiene-Material und die Einweisung in entsprechende Hygienemaßnahmen.*

*60 Prozent der Unternehmen sieht Informationsbedarf zum Thema Entgeltfortzahlung. Unklarheit besteht für 45 Prozent der Unternehmen darin, wie ggf. mit Infizierten, aber auch mit möglichen Verdachtsfällen im Unternehmen verfahren werden soll.*

*Konkrete wirtschaftspolitische Sofortmaßnahmen sollten aus Sicht der Unternehmen insbesondere auf die Beschäftigungs- und Liquiditätssicherung in den Betrieben abzielen.*

Bedarfe der Unternehmen Gesamtwirtschaft (Stand 9.3.2020, 8:00 Uhr):



(Quelle: DIHK-Blitzumfrage März 2020 – Auswirkungen des Corona-Virus auf die deutsche Wirtschaft)

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Befragung der IHK Kassel Marburg unter ihren Mitgliedern vom 30.03.2020 ergab Folgendes:

*„Etwa neun von zehn Unternehmen im Bezirk der IHK Kassel-Marburg (92,6 Prozent) spüren die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das eigene Geschäft bereits heute. Das ist das Ergebnis einer zweiten Blitzumfrage unter ihren Mitgliedsunternehmen. Im Vergleich zur letzten Befragung (45,6 Prozent) vor etwa drei Wochen hat dieser Wert somit um mehr als 40 Prozentpunkte zugenommen.*

*Mehr als zwei Drittel der Betriebe (68,2 Prozent) berichtet von einer geringeren Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen, annähernd die Hälfte (42,2 Prozent) von Auftragsstornierungen und Stornierungen. Fast vier von zehn Betrieben (37 Prozent) stehen komplett oder zu großen Teilen still. 42,2 Prozent der Unternehmer kämpfen mit Liquiditätsengpässen.*

#### **Personalabbau aufgrund sinkender Umsatzerwartungen**

*Die Ausbreitung des Coronavirus wird 2020 massiven Einfluss auf die regionale Wirtschaft nehmen: Mittlerweile erwarten 80 Prozent der Unternehmen, die an dieser zweiten Umfrage teilgenommen haben, einen Umsatzrückgang im laufenden Jahr, mehr als ein Drittel davon sogar einen Rückgang von mehr als 50 Prozent. In Bezug auf die Personalsituation wollen aktuell 62,8 Prozent der Befragten trotz Corona-Pandemie keine Anpassungen des Personalbestandes vornehmen, 34,5 Prozent der Unternehmen müssen hingegen Personal abbauen.*

#### **Unternehmen sehen Nachbesserungsbedarf**

*Seit Beginn vergangener Woche ergreifen Bundes- und Staatsregierung drastische Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Deutschland. Mit Blick auf die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand äußert sich die Wirtschaft in Nordhessen und Marburg grundsätzlich positiv - insbesondere das Kurzarbeitergeld kommt bei vielen Unternehmern (64 Prozent) gut an. 70,4 Prozent der Befragten schätzen die Soforthilfen in Form von Zuschüssen sehr. Steuerstundungen sowie die Herabsetzung von Vorauszahlungen sehen 59,6 Prozent als sehr relevant an. Dennoch muss aus Sicht der Unternehmen kurz- bis mittelfristig nachgesteuert werden. **Zwei Drittel der Unternehmen (66,2 Prozent) fordert weitere Soforthilfen in Form von Zuschüssen.** 45,8 Prozent halten*

*Unternehmenssteuersenkungen für wichtig. 40,8 Prozent der Befragten wünschen sich Nachbesserungen zum Thema Steuerstundungen und Herabsetzung von Vorauszahlungen. Die Befragung fand vom 24. bis 26. März 2020 statt.*

*Insgesamt haben rund 270 Unternehmen aus dem Bezirk der IHK Kassel-Marburg teilgenommen. Die Umfrage wurde von allen 79 Industrie- und Handelskammern (IHK) in Deutschland durchgeführt.“*

### **1.3 Erkenntnisse aus dem Monitoring für Inklusionsbetriebe**

Die neuesten vorliegenden Auswertungen der vom Integrationsamt beauftragten Fachberatung- für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH) für die Zeit vom 01.01.2016 – 30.06.2019 haben u. a. folgende Ergebnisse für die Lage der hessischen Inklusionsbetriebe ergeben:

- In 2018 wurden rund 19 % der Personalkosten der hessischen Inklusionsbetriebe durch Nachteilsausgleiche und Förderungen getragen, was verdeutlicht, dass die hessischen Inklusionsunternehmen ohne Förderung wirtschaftlich nicht überleben könnten.
- Die durchschnittliche Schwerbehindertenquote der Unternehmen liegt mit 52 % über den BIH-Empfehlungen von 40 %.
- Die Mehrzahl der Inklusionsbetriebe zeigt aufgrund von Konsolidierungsbemühungen rückläufige Vollzeitstellen für Menschen mit Behinderung.
- Rund 47 % der in 2016 - 2018 in die Auswertung einbezogenen Inklusionsbetriebe haben eine Ergebnisverschlechterung verzeichnen müssen.
- Ohne Gesellschafterhilfen wären 2018 15 Inklusionsbetriebe stark gefährdet gewesen.
- Drei Unternehmen generierten 2018 ein Defizit über 900 T €.

### **1.4 Blitzumfrage der FAF gGmbH (Stand 16.03.2020)**

Eine erste Blitzumfrage der FAF gGmbH unter den hessischen Inklusionsbetrieben zu den Auswirkungen der Corona-Virus-Krise hatte folgende Ergebnisse erbracht (Stand 16.03.2020):

- Mehr als 78 % der antwortenden Inklusionsbetriebe schätzt das Risiko für sich als mittelschwer bis gravierend ein.
- Mehr als 60 % der antwortenden Inklusionsbetriebe schätzt das Risiko für sich als erheblich bis gravierend ein.
- Rund 48 % der antwortenden Inklusionsbetriebe sehen aktuell schon gravierende Risiken für den Inklusionsbetrieb.
- Kurzarbeit wird überwiegend als wahrscheinliche Option angesehen bzw. bereits beantragt.

### **1.5 Umfrage der FAF gGmbH (Stand 28.03.2020)**

Die FAF gGmbH hat in Absprache mit der BAG IF, der Schneider Organisationsberatung Rheinland-Pfalz, der HWK Münster und der NBank Niedersachsen in der Zeit vom 24.03.2020 – 28.03.2020 per Mail eine Umfrage bei ca. 900 Inklusionsbetriebe mit folgenden Ergebnissen für Hessen (28 Teilnehmer) durchgeführt:

- Direkt betroffen von z.B. Betriebsschließung 13 TN; 12 TN indirekt betroffen, 3 TN gar nicht betroffen.
- 16 TN haben Kurzarbeitergeld beantragt, was auf gravierende Beeinträchtigungen der unternehmerischen Tätigkeit hinweist.
- Liquiditätsbedarf (Dauer der behördlichen Maßnahmen bis zu 6 Wochen): 2/3 der TN bis 75.000 €; 1/2 TN bis 50.000 €.
- Liquiditätsbedarf (Dauer der behördlichen Maßnahmen über 6 Wochen): 1/2 der TN bis 75.000 €; 6 TN über 100.000 €.
- 75 % der TN erbitten Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität durch zusätzliche Fördermittel / Unterstützungsleistungen.
- 20 TN rechnen mit Umsatzausfällen von mehr als 45 %, wenn die Maßnahmen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens bis 30.06.2020 verlängert werden.
- Schätzung der Gefährdung des Inklusionsunternehmens durch die Corona-Pandemie bezogen auf
  - Erhalt der Arbeitsplätze: Vollumfängliche Gefährdung bei 18,52 %;
  - Aufrechterhaltung der Liquidität: Vollumfängliche Gefährdung bei 18,52 %;
  - Insolvenz: Vollumfängliche Gefährdung bei 3,70 %.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Inklusionsbetriebe in Hessen sehr unterschiedlich von der Corona-Virus-Pandemie betroffen sind.

## **1.6 Rundbrief der BAG IF vom 31.03.2020**

Die BAG IF als Muttergesellschaft der FAF gGmbH hat in ihrem Rundbrief auf die Ergebnisse der unter Ziffer 1.5 genannten Umfrage die Ergebnisse unter einer bundesweiten Betrachtung wie folgt vorab zusammengefasst:

*„Die Ausbreitung der Corona-Pandemie hat gravierende Auswirkungen auf die deutschen Inklusionsunternehmen und somit auf die Arbeitsplätze der Menschen mit Behinderungen.*

*Eine ..... durchgeführte Befragung bestätigt, dass weit mehr als 50 % der Betriebe massiv von der Krise betroffen sind.*

*Viele Inklusionsunternehmen sind in Branchen tätig, die im weitesten Sinne mit Veranstaltungen zusammenhängen (Hotel, Gastronomie, Tagungshäuser, etc.). Diese haben in den letzten Wochen einen Umsatzrückgang von bis zu 100%. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren sehr viele Unternehmen im Bereich Gemeinschaftsverpflegung (Schul- und Kindergartenessen) entstanden. Alle Schulen und Kindergärten sind bereits seit dem 16. März geschlossen, was für die Unternehmen ebenfalls zu einem 100 %igen Arbeits- und Einnahmehausfall führt.*

*Die Befragung bestätigt die gefährdete Liquidität als das dringendste Problem und macht schnelle und unbürokratische (Liquiditäts-) Hilfen notwendig, um die Arbeitsplätze und die Unternehmen nicht zu gefährden.*

Darüber hinaus wird die Problematik von Verbundunternehmen nach den EU-Beihilferegulungen angesprochen:

*Allerdings könnte der Zugang zu den Soforthilfen und Kreditprogrammen für viele Inklusionsunternehmen an den EU-Beihilferegulungen scheitern. Diese schreiben vor, dass antragstellende Unternehmen unabhängig sein müssen, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befinden. Trifft diese Regelung eines Verbundunternehmens zu, so sind die Mitarbeiterzahlen des verbundenen Unternehmens bei der Beantragung der Soforthilfen mit zu berücksichtigen. Dies trifft auf viele Inklusionsunternehmen zu, weil sie in der Regel einen größeren*

gemeinnützigen Mehrheitsgesellschafter haben. Somit sind sie von den Soforthilfen ausgeschlossen.“

## 1.7 Umfrageergebnisse der BAG IF

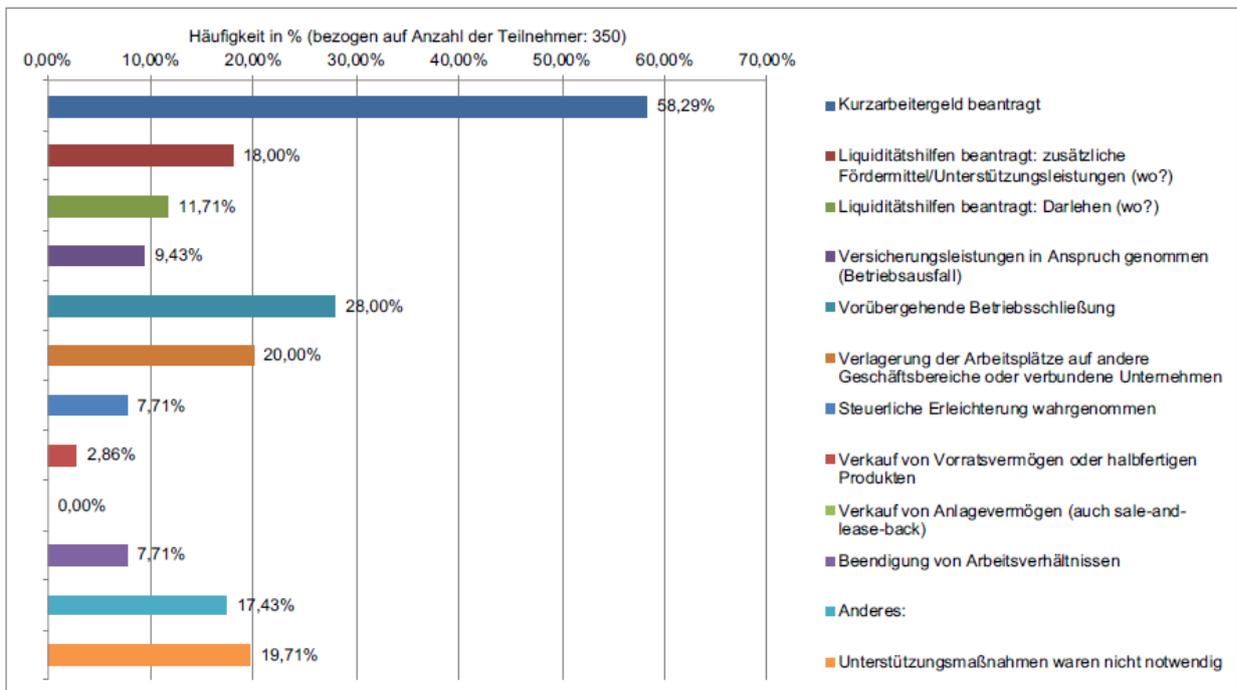
Die bundesweiten Ergebnisse der unter 1.5 genannten Umfrage wurden am 06.04.2020 per Mail von der BAG IF veröffentlicht:

„Wie vermutet, sind die Auswirkungen der Corona Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen für den Großteil der Inklusionsfirmen von Bedeutung. Lediglich 10 % gaben an, in der letzten März-Woche 2020 nicht betroffen zu sein. 38 % der befragten Unternehmungen weisen eine direkte Betroffenheit durch die aktuellen Corona Maßnahmen des Bundes und der Länder auf. Bei 28 % der Unternehmen wurde der Betrieb sogar behördlich geschlossen. 52 % sind von den Maßnahmen indirekt betroffen, zum Beispiel durch eine Unterbrechung der Lieferketten oder weil die Kunden Aufträge storniert haben. Bei 60 % war das gesamte Unternehmen und bei 40 % waren einzelne Bereiche von den Auswirkungen betroffen. Diese Angaben variieren sehr stark je nach Branche. So sind in der Gastronomie und Hotellerie 83 % der Unternehmen durch die Maßnahmen betroffen.

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde bis Ende März bereits von 58 % der Befragten (auch hier gibt es branchenspezifische Unterschiede: Hotel/Gastronomie: 85 %; Branchen mit Kundenkontakt: 80 %) durchgeführt. 20 % konnten aber auch Personal in anderen Geschäftsbereichen einsetzen; bei 8 % wurden bereits Arbeitskräfte entlassen.

Trotz der anfänglichen Unsicherheiten bezüglich der bundesweiten und länderspezifischen Unterstützungsmöglichkeiten haben 18 % Liquiditätshilfen in Form von Fördermitteln und 12 % in Form von Darlehen beantragt. 20 % gaben an keine Unterstützungsmaßnahmen zu benötigen.

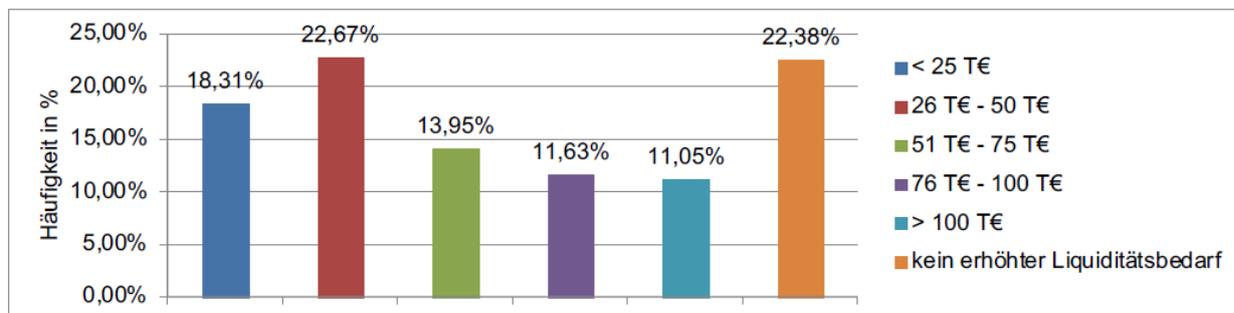
Frage: Welche Maßnahmen haben Sie zur Absicherung Ihres Unternehmens (insbes. Zahlungsfähigkeit) bereits ergriffen?



Maßnahmen zur Absicherung (n= 350 Teilnehmer und 703 Antworten)

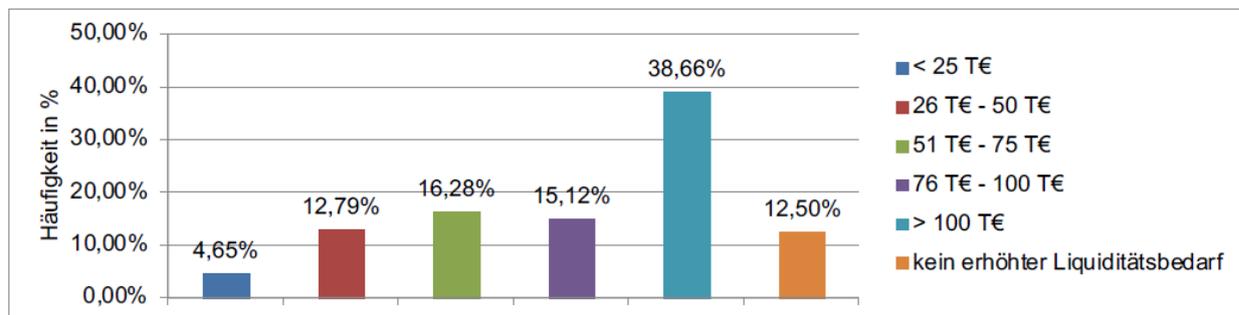
Es war anzunehmen, dass die Auswirkungen der Krise besonders die Liquidität der befragten Inklusionsunternehmen belasten wird, da die Möglichkeit der Rücklagenbildung auch aufgrund der oftmals vorliegenden Gemeinnützigkeit beschränkt ist.

Bei der Einschätzung des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfs aufgrund einer 6-wöchigen Beschränkung durch Maßnahmen gaben 41 % an, einen Liquiditätsbedarf bis zu 50 T€ zu benötigen. 26 % schätzten den Bedarf zwischen 50 – 100 T€ und weitere 11 % sahen einen Bedarf über 100 T€ voraus. Weitere 22 % sahen in diesem Szenario keinen erhöhten Liquiditätsbedarf.



Liquiditätsbedarf falls die einschränkenden Maßnahmen bis zu 6 Wochen andauern  
(n= 345 Teilnehmer und 344 Antworten)

Bei einschränkenden Maßnahmen über den Zeitraum von 6 Wochen hinaus ändert sich das Bild. Hier sinkt die Zahl derer ohne Liquiditätsbedarf auf 12 %. Die Zahl derer mit einem Bedarf über 100 T€ steigt auf 39 % und zwischen 50 -100 T€ auf 31 %. Der Bereich bis zu 50 T€ Liquiditätsbedarf wird in dem verlängerten Szenario von 18 % angegeben.



Liquiditätsbedarf falls die einschränkenden Maßnahmen länger als 6 Wochen andauern  
(n= 345 Teilnehmer und 344 Antworten)

So verwundert es auch nicht, dass sich 73 % der Befragten Unterstützungsbedarf bei der Absicherung von Liquidität durch Fördermittel und weitere 19 % durch Darlehen wünschen.

Die Krise, aber auch die eingeleiteten Maßnahmen überholen uns tagtäglich. So ist es auch nicht verwunderlich, dass mehr als die Hälfte der befragten Inklusionsbetriebe Informationen über die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten jedweder Art benötigen. Etwas weniger, nämlich 45 % brauchen zusätzlich Hilfen bei der Beantragung der Leistungen. Dies unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland, abhängig von dem Umfang und den Anforderungen der Antragsformulare und Zugangsvoraussetzungen. Hier zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede.

Krisenzeiten erschweren eine Planung. So benötigen 24 % Hilfe beim Umgang mit ungewissen Planungshorizonten und ebenfalls 24 % benötigen Unterstützung Lösung von neuen Herausforderungen des Personalmanagements. Für 18 % ist die Herausforderung zur

*Erstellung von Pandemieplänen und Schutzmaßnahmen mit Unterstützungsbedarf gekoppelt.*

*Frage: Bei welcher der aktuellen Herausforderungen gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf?*

<b>Optionen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Häufigkeit nach Teilnehmer</b>	<b>Häufigkeit nach Antworten</b>
Sicherung der Liquidität durch zusätzl. Fördermittel/ Unterstützungsleistungen	255	73,49%	25,53%
Informationen hinsichtlich der möglichen Unterstützungsleistungen	198	57,06%	19,82%
Umsetzung der Beantragung von Unterstützungsleistungen	155	44,67%	15,52%
Umgang mit unsicheren Planungshorizonten	85	24,50%	8,51%
Hinweise zum Personalmanagement (Umgang mit Unsicherheiten, Personaleinsatzplag. i.d. Krise et.)	84	24,21%	8,41%
Sicherung d. Liquidität durch Darlehen	66	19,02%	6,61%
Einführung von Pandemieplänen und Schutzmaßnahmen im Unternehmen	62	17,87%	6,21%
Sicherung der Belieferung (Einkauf)	38	10,95%	3,80%
Aufbau anderer Distributions- und Vermarktungskonzepte (z.B. Einrichten eines Lieferservices)	34	9,80%	3,40%
Anderes:	22	6,34%	2,20%

999 Antworten

347 TN

Unterstützungsbedarf (n= 347 Teilnehmer und 999 Antworten)

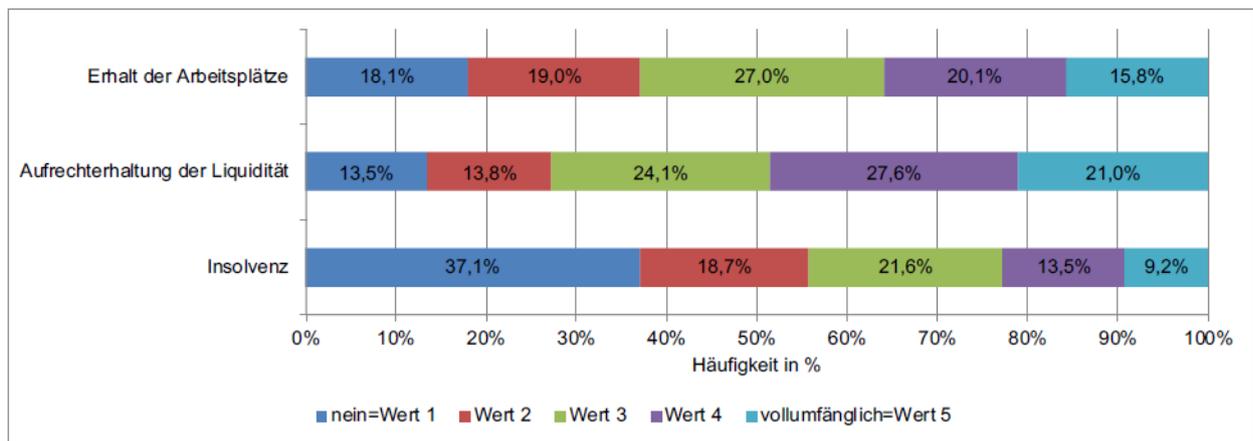
*Wir wollten auch gerne wissen, ob sich bereits zum Anfang der Krise Umsatzeinbrüche abzeichnen.*

*45 % der Befragten sehen bei Maßnahmen bis zum 30.04.2020 Umsatzrückgänge von bis zu 20 % voraus. Der Mittelwert liegt bei 27,5 %. Für 6 % ist ein Umsatzeinbruch von 50 bis 100 % denkbar. Sollten die Maßnahmen jedoch bis zum 30.06.2020 ausgeweitet werden, erwartet die Mehrzahl (55 %) einen Umsatzeinbruch von 40 - 80 %. Der Mittelwert steigt auf 46 %. Weitere 4 % gehen von einem totalen Umsatzverlust aus.*

*Schließlich machten wir die Gefährdung des jeweiligen Unternehmens an drei Parametern fest: Aufrechterhaltung der Liquidität, Verlust von Arbeitsplätzen und schließlich Insolvenzgefahr.*

*Für die Hälfte der befragten Unternehmen war zum Stand 28.03.2020 die Aufrechterhaltung der Liquidität die größte Herausforderung. 35 % sahen eine größere Gefahr beim Erhalt der Arbeitsplätze und 23 % schlossen eine mögliche Insolvenz nicht aus. Hier besteht akuter Handlungsbedarf. Auf der anderen Seite waren aber auch nicht alle Unternehmen gefährdet. 18 % sahen keine Gefährdung der Arbeitsplätze und 37 % keine Insolvenzgefahr voraus. Rund ein Viertel der Befragten Unternehmen waren Ende März in allen drei abgefragten Bereichen noch nicht entschieden.*

*Frage: Besteht derzeit (27.03.2020) eine Gefährdung Ihres Inklusionsunternehmens durch die Corona-Pandemie hinsichtlich:*



Einschätzung der Gefährdung des Inklusionsbetriebes (n= 348 Teilnehmer und 348 Antworten)

*Zum Zeitpunkt der Umfrage bestanden noch viele Fragen in Bezug auf Hilfsprogramme und die Dauer der ergriffenen Maßnahmen. Die Dynamik der Ereignisse und Maßnahmen lassen derzeit nur eine aktuelle Momentaufnahme zu, die den Sachstand der letzten März-Woche widerspiegelt.*

*Es bedarf einer weiteren Beobachtung, um die Wirkung der aufgelegten Hilfsprogramme abschätzen zu können und ein noch genaueres Bild der durch die Maßnahmen eintreffenden Beeinträchtigungen zu erhalten.“*

## 1.8 Recherchen des HMSI

Nach Gesprächen mit dem Integrationsamt hat der Teilhabe-Referent des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) - Herr Matthé – bei seinen Länderkolleginnen und Kollegen recherchiert, inwieweit die regelhaft gemeinnützigen Inklusionsbetriebe an den Liquiditäts- und Soforthilfen partizipieren können, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der EU-Beihilferegulungen, die besagen, dass die antragstellenden Unternehmen unabhängig sein müssen, d. h. im Sinne der EU-Beihilferegulungen, dass sie sich nicht im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens befinden dürfen. Hintergrund ist, dass die überwiegende Anzahl der hessischen Inklusionsbetriebe Sozialunternehmen als Mehrheitsgesellschafter haben und daher im Sinne der EU-Beihilferegulungen nicht antragsberechtigt wären.

Vom Hessischen Wirtschaftsministerium wird im Übrigen die Auffassung vertreten, dass eine Länderregelung zu den vorgenannten Punkten nicht möglich sei. Vielmehr sei nur eine bundesweite Regelung über das BMAS und das BMWI zur Frage der Verbundunternehmen bei Inklusionsbetrieben möglich. Daher hat der Teilhabe-Referent beim BMAS am 03.04.2020 angefragt, ob eine Bundesregelung geplant sei bzw. ob evtl. Hilfen für Inklusionsbetriebe über eine Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds durch Aufstockung der Mittel des Bundesprogramms „AlleImBetrieb“ (AIB) zur Sicherung der Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben möglich wäre.

Die Ergebnisse bleiben abzuwarten und sind dann mit dem HMSI zu erörtern.

## 2. Aktuelle Herausforderungen

Bei den in Inklusionsbetrieben beschäftigten schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe handelt es sich um besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt (vgl. auch § 215 SGB IX).

Die Corona-Virus-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf die hessischen Inklusionsbetriebe und damit auf die Beschäftigungsmöglichkeiten besonders betroffener schwerbehinderter Menschen.

Insbesondere vor dem Ergebnis der Auswertungen der FAF gGmbH kann festgestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage der hessischen Inklusionsbetriebe überwiegend nicht so gefestigt ist, dass größere oder längerfristige Schwankungen in der Ertragslage bzw. Krisen aus eigenen Mitteln kompensiert werden könnten. Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Virus-Krise ebenfalls betroffenen Gesellschafter kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesellschafter die Folgen der Corona-Virus-Krise auffangen können.

In der Regel erwirtschaften die Inklusionsbetriebe nicht einmal die Kosten, die eine eigene professionelle Geschäftsführung verursachen würden. Daher werden diese zumeist durch die Gesellschafter (mit)wahrgenommen.

Die o. g. Blitzumfragen der DIHK und der FAF gGmbH verdeutlichen, dass sich die Situationen der Betriebe und insbesondere die regelhaft eher labile wirtschaftliche Lage der Inklusionsbetriebe in der aktuellen Corona-Virus-Krise erheblich verschlechtern werden und Arbeitsplatzverluste eine mehr als wahrscheinliche Folge sein wird.

Arbeitsplatzverluste der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen wirken sich schwerwiegender aus, da diese auf dem ebenfalls durch die Corona-Virus-Krise voraussichtlich schwächernden allgemeinen Arbeitsmarkt noch schlechtere Chancen auf eine Wiedereinstellung haben werden.

Unbürokratische und in der Höhe wirksame Soforthilfen sind angezeigt, um zu verhindern, dass ein Großteil der ohnehin wirtschaftlich eng kalkulierenden Inklusionsbetriebe in die Insolvenz rutschen bzw. andere ihre bisherige wirtschaftliche Stabilität verlieren werden. Leider können die Inklusionsbetriebe aus den unterschiedlichsten Gründen nicht an den allgemeinen Hilfsprogrammen partizipieren (vgl. Ziffern 4 und 6).

Im Ergebnis ist ein Sonderprogramm des Integrationsamtes indiziert (vgl. Ziffer 6).

### **3. Bedarfsanzeigen**

#### **3.1 Erste Problemanzeigen und Initiativen für Inklusionsbetriebe**

Als erste Problemanzeigen und Initiativen für Inklusionsbetriebe vor dem Hintergrund der Corona-Virus-Krise können folgende Aktivitäten benannt werden:

- Aufgrund zahlreicher Problemanzeigen der Mitglieder hat der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. (BAG IF) per Schreiben vom 11.03.2020 den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) um dringende Unterstützung gebeten.
- Ebenfalls per Schreiben vom 11.03.2020 wurden die Mitglieder des fachpolitischen Beirats der BAG IF von der BAG IF gebeten, sich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine rasche Notfallhilfe für die Inklusionsbetriebe einzusetzen.

- Darüber hinaus hat die BAG IF mit Schreiben vom 11.03.2020 Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg vom BMAS gebeten, sich für die Einrichtung eines unbürokratischen Rettungsfonds für die Arbeitsplätze in den Inklusionsbetrieben einzusetzen.
- Die BIH beabsichtigte, Anfang April 2020 eine außerordentliche Sitzung des Arbeitsausschusses Inklusionsbetriebe einzuberufen, um Rettungsmaßnahmen und Soforthilfen zu beraten. Einzelne Vorschläge – auch der in dieser Vorlage vertretene Vorschlag – wurden bereits eingereicht.

### **3.2 Erste Anfragen hessischer Inklusionsbetriebe beim Integrationsamt**

Erste fernmündliche Anfragen nach Hilfen des Integrationsamtes von hessischen Inklusionsbetrieben erreichten das Integrationsamt bereits Anfang März 2020. Berichtet wurde insbesondere von einbrechenden Umsätzen im Catering und Hotelgewerbe. Aber auch Totalumsatzverluste wurden angezeigt durch z. B. behördliche Schließung von Zulassungsstellen.

Bei diesen Unterstützungsanfragen beim Integrationsamt wurden auch Befürchtungen geäußert, dass sich evtl. staatliche Sonderhilfen oder zeitweise Betriebsstillegungen auf die Gewährung der sonstigen Leistungen des Integrationsamtes auswirken und sogar Rückforderungen drohen könnten. Siehe auch die folgenden Beispiele:

### **3.3 Inklusionsbetrieb GJG Gemeinnützige Job Wiesbaden GmbH**

Am 01.04.2020 meldete sich das Inklusionsunternehmen GJG Gemeinnützige Job Wiesbaden GmbH (Job GmbH) mit einer konkreten Bedarfsmeldung. Der größte Betriebsbereich der Job GmbH ist eine Großküche, die im Catering tätig ist:

„Die GJG Gemeinnützige Job Wiesbaden GmbH beschäftigt 70 Mitarbeiter, davon um die 43 % unserer Mitarbeiter gehören zur Zielgruppe, sind Menschen mit einer Beeinträchtigung. Wir durchschreiten im Moment eine **Zeit in der wir bemüht sind, alle unsere Arbeitsplätze zu sichern und als Inklusionsunternehmen weiter zu bestehen.** In meiner GmbH wird in den Bereichen Gastronomie, Fahrdienst und in der Gebäudereinigung gearbeitet, **Kurzarbeit ist beantragt** und die Genehmigung wurde bereits zugesagt. Viele Mitarbeiter befinden sich seit dem 16.03.2020 bereits in Kurzarbeit und es ist für Sie sicher nicht überraschend, es sind **überwiegend unsere Mitarbeiter mit einer Beeinträchtigung die zu Hause sind, aber dies nicht wollen. (Leider gibt es auf Grund unserer Gemeinnützigkeit keine Rücklagen um Differenzen auszugleichen und KuG aufzustocken)** In unserem Fachbereich waren wir in den letzten Tagen damit beschäftigt Lösungen zu finden, Arbeitsbereiche neu zu erschließen, Angebote für unsere Mitarbeiter zu schaffen und Zuschüsse zu generieren. Leider ist der Markt für Lebensmittellieferungen, Speisenverteilung an Senioren oder der Markt für Fahrdienstleistungen völlig gesättigt und Non Profit Projekte bringen trotz beworbener Förderungskampagnen, (Aktion Mensch) für uns als Inklusionsprojekt nicht den gewünschten Ausgleich, noch einen ausreichenden Erfolg. Ich verfolge täglich die Presse, informiere mich über die Lage der Sozialwirtschaft in Deutschland und nicht zuletzt arbeite ich mit Kolleginnen und Kollegen an Ideen und Lösungen, die unser Bestehen sichern. Für mich sind zur Zeit einige Sachen schwer nachzuvollziehen, ja es gibt Förderprogramme, ja es gibt Kreditbürgschaften und ja, es gibt einen Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung sagen, ja, es wird für Menschen mit einer Beeinträchtigung gesorgt, ja, es gibt das Bundesteilhabegesetz und ja, für soziale Einrichtungen gibt es die Möglichkeit sich über das Pflegeunterstützungsgesetz Hilfe zu organisieren. **„Nicht kleckern sondern klotzen“**, davon ist bei uns als Integrationsunternehmen außer ein bis drei Informationsschreiben nichts angekommen und für die Vorauszahlung der 215er Jahresförderung, die uns eh zusteht, bin ich sehr dankbar. Wir kämpfen im Moment mit der Situation in keine Schublade zu passen,

zu groß für die Förderung von Kleinunternehmen dazu kommt noch die Gemeinnützigkeit. Unser Träger, die IFB wird zu Erlangung von KfW Krediten von unserer Hausbank als ganzer Konzern, da ist wieder das Thema Verbundunternehmen. Ablehnung von zinsfreien Darlehen!!! Der LWV verfügt über Mittel, diese Mittel dürfen nach der aktuellen Gesetzgebung nicht ausgeschüttet werden. Ich denke es ist an der Zeit, nicht nur auf der Landesebene, eine klare Position zu beziehen und außer wohlwollenden Mitteilungen präzise Forderungen an die Landes- und Bundesregierung zu stellen. Viele Inklusionsprojekte, Werkstätten und gemeinnützige Unternehmen stehen vor einer massiven Herausforderung die sie nicht alleine stemmen können. Meine Mitarbeiter sollen eine gesicherte Zukunft haben, daran wird jeden Tag hart gearbeitet, bitte unterstützen Sie durch Ihr Engagement und eine noch härtere Arbeit dabei!!! .....

### **3.4 Inklusionsbetrieb Westpark GmbH bzw. Iag if**

Ebenfalls am 01.04.2020 erreichte das Integrationsamt die konkrete Bedarfsmeldung des erst 2019 neueröffneten Inklusionsbetriebes Westpark GmbH, dem ersten inklusiven Fitness-Studio in Hessen. In dieser Bedarfsmeldung hat der Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens, der gleichzeitig Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen in Hessen (Iag if) ist, auch die die allgemein schwierige Lage der Inklusionsbetriebe dargestellt:

„..... wenden wir uns mit der Bitte um Unterstützung an Sie:

Wie sie wissen, hat die sog. Corona-Krise unterschiedliche Auswirkungen auf die Inklusionsbetriebe.

Manchen geht es gerade nicht gut. Zudem können Inklusionsbetriebe in Hessen (die in der Hauptsache von Werkstattträgern oder anderen Sozialunternehmen getragen werden) nach jetzigem Kenntnisstand keines der verschiedenen Förderprogramme nutzen. Das macht es vor allem für jene, die mit massiven Einnahmeverlusten zurechtkommen müssen, nicht leichter.

Schwierig ist die derzeitige Situation beispielsweise für Hotelbetriebe, auch für Teile der GaLa-Betriebe oder für alle, die durch Krankheits-oder Quarantänefälle von mangelhafter Personalressource betroffen sind. Auch unsere noch immer im Aufbau befindliche Westpark GmbH ist betroffen.

Die Betriebsstätte wurde durch die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 und gemäß § 1, Nr. 6 geschlossen und generiert keine Einnahmen mehr. Sowohl in der geschlossenen Betriebsstätte, als auch bei den BGM- / BGF-Leistungen für Betriebe sind Erträge derzeit nicht zu erzielen.

Um sein Tochterunternehmen zu unterstützen, hat das BMWK die von der Westpark GmbH zu zahlende Miete ausgesetzt, solange die behördlich verordnete Schließung andauert. Dennoch gerät der Inklusionsbetrieb absehbar in bedrohliche Schieflage. Unter Anrechnung der gesparten Aufwendungen ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von € 27.000 / mon. Das kann die noch kleine Westpark GmbH nicht tragen – auch mit unserer (BMWK-) Unterstützung nicht.

In Ihrem an alle Inklusionsbetriebe versendeten Schreiben vom 19.03. wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie weitere Unterstützungsmaßnahmen prüfen und ggf. mit dem HMSI auf den Weg bringen werden. Das wäre wirklich hilfreich für viele der betroffenen Inklusionsbetriebe, wenn es hier alternative Möglichkeiten gäbe. Gibt es zwischenzeitlich Konkretisierungen? Können Sie den Inklusionsbetrieben helfen und vielleicht schon nähere Angaben machen, ob, wie und zu welchen Rahmenbedingungen eine Unterstützung des Integrationsamt denkbar wäre?

*Für die Westpark GmbH werden wir gern Details und weitere Unterlagen gern – auch kurzfristig – nachliefern. Die anderen I-Betriebe freuen sich auch darüber, wenn sie ggf. von Ihnen die „frohe Botschaft“ vernehmen können.“*

## **4. Hilfsprogramme**

Nachfolgend werden die wichtigsten Hilfsmaßnahmen und-programme übersichtsmäßig dargestellt ohne Anspruch darauf, alle Detailregelungen vollständig wiederzugeben. Hierzu gibt es zahlreiche Veröffentlichungen im Internet, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Die Maßnahmen des Integrationsamtes für Inklusionsbetriebe werden unter Ziffer 5 benannt.

### **4.1 Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen**

Zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen sind Steuerstundungen möglich:

- Stundung von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bis Ende 2020,
- Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Anpassung des Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

Anträge sind an das zuständige Finanzamt zu richten; sie können auch über ein digitales Kontaktformulareingereicht werden.

Als weitere Liquiditätshilfe ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich:

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen.

### **4.2 Kurzarbeitergeld**

Kurzarbeitergeld wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

Das Kurzarbeitergeld läuft bis zu 12 Monate und beträgt 60 % des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67 % bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Leiharbeitnehmern, die mindestens 1 Kind haben. Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers werden vollständig erstattet.

Ein Antrag setzt voraus, dass mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10 % der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

Die Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat erfolgen, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

### **4.3 Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Antragsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des IfSG direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde – also regelhaft nicht die Unternehmen.

Es muss eine durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochene Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Zu beachten ist allerdings, dass die zuletzt ergriffenen behördlichen Maßnahmen (z. B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs etc.) keine Quarantäne oder Tätigkeitsverbote im o. g. Sinne darstellen.

### **4.4 Bundes- und Landeshilfen**

Die detaillierte Darstellung aller Bundes- und Landeshilfen würde den Rahmen dieser CoSiPro sprengen. Daher wird auf die Übersichten des Bundes und des Landes Hessen verwiesen:

**Bund (Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>):**

*Informationen für Soloselbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte:*

*Durch die Corona-Krise geraten insbesondere kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe in finanzielle Schwierigkeiten. Darum hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen zu unterstützen - schnell und unbürokratisch.*

- + Soforthilfen
- + KfW-Sonderprogramm
- + Bürgschaften
- + Steuerliche Hilfsmaßnahmen
- + Unterstützungspaket für Start-ups
- + Förderdatenbank des Bundes
- + Kurzarbeitergeld
- + Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

*Informationen für kleine, mittlere und große Unternehmen:*

*Deutschlands Wirtschaft ist vielfältig: Sie umfasst global agierende Industrieunternehmen ebenso wie kleine und mittelständische Unternehmen. Sie in der Corona-Pandemie zu unterstützen, ist lebensnotwendig für die deutsche Wirtschaft.*

*Wir müssen beherzt, geschlossen und konsequent agieren, damit die deutsche und europäische Wirtschaft keinen langfristigen Schaden nehmen. Und genau das tun wir: Wir helfen mit umfassenden Maßnahmen der gesamten Wirtschaft von klein bis groß und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit der Extremsituation umzugehen. Es darf und wird keine Solidaritätslücke geben.*

- + Soforthilfen
- + KfW-Sonderprogramm
- + Bürgschaften
- + Steuerliche Hilfsmaßnahmen
- + Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- + Unterstützungspaket für Start-ups
- + Förderdatenbank des Bundes
- + Kurzarbeitergeld
- + Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung“

**Hessen (Quelle: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>):**

„Das Land Hessen bietet ein breites Spektrum **finanzieller Förderprodukte** an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Das Schaubild ([https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/foerderprogramme\\_im\\_ueberblick\\_hochformat\\_querformat\\_20200131](https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/foerderprogramme_im_ueberblick_hochformat_querformat_20200131)) zeigt die hessischen Förderprogramme für Unternehmen und Gründungen im Überblick. Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen.“

**Hinweis:** Die Soforthilfe des Landes Hessen muss nicht zurückerstattet werden, wenn der ausgezahlte Gesamtbetrag zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses benötigt wird. Bei Überkompensation muss der Differenzbetrag allerdings zurückgezahlt werden.

„So bietet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Darunter sind auch Kredite aus dem **Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK)**, das 2010 gezielt aufgelegt wurde, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise abzufedern. Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu hier (<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>).

Darüber hinaus können KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz aus dem **Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)** über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich (<https://www.wibank.de/wibank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw>).

Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent bietet die **Bürgschaftsbank Hessen** in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Infos und Ihren jeweiligen Ansprechpartner finden Sie hier (<https://bb-h.de/kontakt/>).

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen **Landesbürgschaften** i. d. R. über 1,25 Mio. Euro, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.“

#### **4.5 SodEG**

Das Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG) richtet sich an das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch (Ausnahme: SGB V und SGB XI) und das Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen. Betroffen ist somit das gesamte Spektrum sozialer Arbeit wie z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung, deren Betrieb eingeschränkt wurde, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, deren Belegungszahlen eingebrochen sind oder Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen, die keine Maßnahmen mehr durchführen können.

Die Beschäftigten, die sonst diese wichtige Arbeit leisten, sollen während der Krise mithelfen. Von den sozialen Dienstleistern und Einrichtungen, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden, wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Virus-Krise einbringen. Im Gegenzug wird mit dem SodEG gewährleistet, dass die Leistungsträger den Bestand der sozialen Dienstleister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind auch Inklusionsbetriebe nach § 215 ff SGB IX, denn sie sind juristische Personen oder Personengesellschaften, die finanzielle Leistungen nach § 217 SGB IX zur Erfüllung der Aufgaben nach § 216 SGB IX erhalten und deswegen in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 12 SGB I stehen. Zu diesen Leistungsträgern gehören sowohl die Rehabilitationsträger als auch die Integrationsämter (§ 29 Absatz 2 SGB I). Von den Regelungen des SodEG profitieren daher auch Inklusionsbetriebe, wenn ihnen die Inanspruchnahme vorrangiger Hilfsmaßnahmen nicht möglich sein sollte.

Wichtig ist hierbei, dass das Unternehmen wirtschaftlich tätig sein muss. Ein ggf. vorhandener Gemeinnützigkeitsstatus oder die Gewährung von Leistungen oder Zuschüssen durch Dritte (wie etwa Leistungen nach § 217 SGB IX), steht der Inanspruchnahme der Hilfen der Bundesregierung für Unternehmen nicht entgegen.

#### **4.6 Sonstige gesetzliche Erleichterungen**

Als sonstige gesetzliche Erleichterungen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erleichterungen im Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht,
- Erleichterungen für Vereine und Stiftungen,
- Einschränkungen von Kündigungsrechten der Vermieter von Wohn- und Gewerbeimmobilien,
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020: Recht der Gläubiger auf Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt.

#### **4.7 Aktion Mensch**

Inklusionsbetriebe, die Förderungen der Aktion Mensch erhalten, können beantragen, dass Kosten für Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen und konzeptionelle Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie stehen, als förderfähige Kosten anerkannt werden.

## **5. Maßnahmen des Integrationsamtes**

### **5.1 Kontakt zur FAF gGmbH, BAG IF, lag if, BIH und zum HMSI**

Das Integrationsamt steht fortlaufend in engem Austausch mit der beauftragten FAF gGmbH sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), um Problemlagen und deren Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie sowie Fördermöglichkeiten für die Inklusionsbetriebe erkennen und ggf. schnell darauf reagieren zu können.

Darüber hinaus besteht Kontakt zur Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen in Hessen (*lag if*) sowie zum Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), das die Aktivitäten durch eigene Recherchen und Bewertungen unterstützt.

### **5.2 Informations-Schreiben vom 19.03.2020**

Aufgrund der frühzeitig eingegangenen Bedarfsanzeigen (vgl. Ziffer 3.1 – 3.4) und dem Informationsaustausch mit anderen Integrationsämtern über die BIH hat das Integrationsamt frühzeitig auf die Notlage reagiert.

Bereits am 19.03.2020 wurden alle hessischen Inklusionsbetriebe über unbürokratische Soforthilfen zur Sicherung der Liquidität informiert. Dies war bundesweit eines der ersten entsprechenden Unterstützungsangebote für die Inklusionsbetriebe.

Ein einfacher Vordruck zur Beantragung der Soforthilfe war dem Informations-Schreiben beigelegt für ein unkompliziertes Verfahren.

#### **5.2.1 Besonderer Aufwand nach § 217 SGB IX**

Um die hessischen Inklusionsbetriebe schnell und unbürokratisch zu unterstützen, hat das Integrationsamt den Inklusionsbetrieben im Rahmen von Soforthilfen zur Sicherung der aktuellen Liquidität in o. g. Schreiben angeboten, den zum 01.07.2020 fälligen Halbjahresbetrag der betriebsbezogenen Leistungen des *Besonderen Aufwands* nach § 217 SGB IX in der Höhe der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2020 – 30.06.2020 sofort auszahlen und die Differenz zu der den Inklusionsbetrieben aufgrund der tatsächlichen Beschäftigungssituation in 2019 zustehenden Leistungen dann ggf. mit der am 01.01.2021 fälligen Halbjahresleistung zu verrechnen.

Damit können die Inklusionsbetriebe, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, alle ihnen zustehenden Beträge der Leistungen des *Besonderen Aufwands* für das ganze Jahr 2020 bereits im Voraus erhalten.

Gleichermaßen sollen die Inklusionsbetriebe, die aufgrund des Aufbaues oder Neuaufbaues des Inklusionsbetriebes in 2020 noch keine betriebsbezogenen Leistungen des *Besonderen Aufwands* für die Zeit vom 01.01.2020 – 30.06.2020 erhalten haben, beim Aufbau unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Virus-Pandemie unterstützt werden. In diesen Fällen werden Einzelfallentscheidungen getroffen.

Innerhalb der ersten beiden Wochen wurden bereits 20 Auszahlungen an die Inklusionsbetriebe mit einem Gesamtvolumen von ca. 400.000,- € vorgenommen.

## **5.2.2 Verzicht der Anrechnung von Kurzarbeitergeld**

Den Befürchtungen der Inklusionsbetriebe nach evtl. Rückforderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (vgl. Ziffer 3.2) ist das Integrationsamt entgegengetreten. Sowohl bei den betriebsbezogenen Leistungen des *Besonderen Aufwands* nach § 217 SGB IX als auch bei den Leistungen für *Außergewöhnliche Belastungen* nach § 27 SchwbAV werden keine Anrechnungen oder Kürzungen vorgenommen, wenn die Inklusionsbetriebe Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie in Anspruch nehmen sollten, was gleichbedeutend ist mit zusätzlichen Zuschüssen.

## **5.3 Informations-Schreiben vom 01.04.2020 mit FAF gGmbH und lag if**

Um auf das zunehmende Informationsbedürfnis der Inklusionsbetriebe zu reagieren und um eine Orientierung bei den vielfältigen verschiedenen und teilweise sich widersprechenden Informationen zu geben, hat das Integrationsamt am 01.04.2020 zusammen mit der FAF gGmbH sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen in Hessen (*lag if*) einen Informationsbrief zu den Unterstützungsmöglichkeiten für die Inklusionsbetriebe in Hessen herausgegeben und per Mail verteilt.

## **5.4 Monitoring**

Das Integrationsamt beobachtet im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Monitorings zusammen mit der beauftragten FAF gGmbH die weitere Entwicklung mit dem Ziel, Verluste von Beschäftigungsmöglichkeiten in den Inklusionsbetrieben zu verhindern.

# **6. Bewertung**

Die hessischen Inklusionsbetriebe sind höchst unterschiedlich von der Corona-Virus-Pandemie betroffen. Nach den aktuellen Recherchen des Integrationsamtes werden die hessischen Inklusionsbetriebe aus unterschiedlichsten Gründen allerdings kaum von den Soforthilfe-Programmen des Bundes und des Landes Hessen profitieren können:

Die **allgemeinen Liquiditäts- und Soforthilfen** umfassen verschiedene Förderprodukte, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 50 Beschäftigten zu unterstützen. Förderberechtigt sind bei allen Förderprodukten in Hessen kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) im Sinne der EU-Beihilferegulungen. Laut letztgenannter Regelung müssen antragstellende Unternehmen unabhängig sein. Sie dürfen sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befinden. Trifft die Regelung eines Verbundunternehmens zu, so sind die Mitarbeiterzahlen des verbundenen Unternehmens bei der Beantragung der hessischen Soforthilfen zu berücksichtigen. Da die ganz überwiegende Anzahl der hessischen Inklusionsbetriebe Sozialunternehmen als Gesellschafter haben und auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einbezogen werden, übersteigen die Mitarbeiterzahlen insgesamt die Grenze von 50 Vollzeitäquivalenten mit dem Ergebnis, dass die Soforthilfe-Zuschüsse nicht in Betracht kommen.

Zusätzlich zu den Soforthilfen bietet das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an (siehe auch Ziffer 4), um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Bei den Finanzierungsprodukten ist ebenfalls zu erwarten, dass die EU-Regelung der

Verbundunternehmen zu beachten ist. Die Gemeinnützigkeit soll nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kein Ausschlusskriterium für Liquiditätshilfen sein.

Als grundsätzlich weitere Unterstützungsmöglichkeit für Inklusionsbetriebe ist das **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz** (SodEG) zu benennen. Hierin werden die Inklusionsbetriebe ausdrücklich genannt. Allerdings kommen für die Inklusionsbetriebe ausschließlich die Leistungen nach § 217 SGB IX in Betracht. Somit betrifft das SodEG ausschließlich die Leistungen des *Besonderen Aufwands*, einmalige Zuschüsse im investiven Bereich können nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Ebenso sind die Leistungen für *Außergewöhnliche Belastungen* nach § 27 SchwbAV nicht von § 217 SGB IX erfasst. Ergo, verbleibt nur der *Besondere Aufwand*.

Das SodEG sieht vor, dass monatliche Leistungen in Höhe von bis zu 75 % der ausgefallenen Vergütungen gezahlt werden können. Da das LWV Hessen Integrationsamt den *Besonderen Aufwand* bereits im Voraus und auch in voller Höhe leistet (vgl. Ziffern 5.2.1 und 5.2.2), sind die Möglichkeiten des SodEG bereits ausgeschöpft.

Im Übrigen dürfte die im SodEG obligatorisch vorgesehene Erklärung der Einsatzbereitschaft in anderen systemrelevanten Bereichen für Inklusionsbetriebe als nicht in Frage kommend beurteilt werden, da im Gegensatz zu anderen Sozialunternehmen, in Inklusionsbetrieben eine Vielzahl besonders betroffener schwerbehinderter Menschen arbeitet, die nicht in anderen Bereichen eingesetzt werden können.

Die Inanspruchnahme der **darlehensweisen Soforthilfemöglichkeiten** für größere Unternehmen, die nicht unter die KMU-Regelungen fallen bzw. für die als Verbundunternehmen angesehenen Betriebe, kommen für die betroffenen hessischen Inklusionsbetriebe kaum in Frage, da die Kredite nur zu 80 % durch Bundes- bzw. Landesbürgschaften gedeckt sind und die Hausbanken regelmäßig nicht gewillt sind, gefährdeten Unternehmen Kredite einzuräumen, ohne entsprechende Sicherheiten für die verbleibenden 20 % zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden schon nach kurzer Zeit die Stimmen nach weiteren Sonderprogrammen und Nachbesserungen in der Wirtschaft laut; ca. 50 % der Mittelstandsunternehmen sind durch die Corona-Virus-Pandemie in ihrem Bestand gefährdet.

Was nicht unbetrachtet bleiben darf, ist die Tatsache, dass in Inklusionsbetrieben besonders betroffene schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen beschäftigt sind, deren Chancen sich nach einem Verlust des Arbeitsplatzes ungleich schwerer darstellen werden. Zudem haben die zumeist gemeinnützigen Inklusionsbetriebe keine Rücklagen und - leider auch - nicht immer eine professionelle Führung, die alle Fördermöglichkeiten überblickt.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die zur kurzfristigen Überbrückung vorgesehenen Liquiditätshilfen tatsächlich keine Bestandshilfen sind, da z. B. die durch Schließungswochen verlorengegangenen Umsätze nicht wieder aufgeholt werden können, Insbesondere nicht von den wirtschaftlich eher labilen Inklusionsbetrieben (vgl. Ziffern 1.3 und 1.4). Das Gleiche gilt für darlehensweise Unterstützungsangebote.

Auch die vorgezogenen Leistungsauszahlungen des Integrationsamtes können lediglich akute Liquiditätsengpässe überwinden helfen, jedoch stellen sich keine längerfristigen Hilfen dar, da keine zusätzlichen Mittel eingesetzt werden, sondern ohnehin zu gewährende Zahlungen vorgezogen werden.

**Um die gefährdeten Inklusionsbetriebe in ihrem Bestand zu sichern, müssen Hilfen als Zuschüsse und über einen längeren Zeitraum – zumindest bis Ende 2020 – bemessen sein.**

Abschließend muss in die Bewertung auch einbezogen werden, dass in Hessen schon allein dadurch ein Problem besteht, dass es relativ viele Inklusionsunternehmen gibt, die in der Gemeinschaftsverpflegung und der Hotel- und Gaststättenbranche tätig sind. Diese Unternehmen sowie die beiden Museen, das Kino und ein großes Fitnesscenter haben Total-Umsatzausfälle erlitten. Ebenso sind auch ein großer Gartenmarkt und die Second Hand Läden kurzfristig massiv gefährdet.

### Fazit:

Aufgrund der genannten Fördervoraussetzungen zu Verbundunternehmen ist festzuhalten, dass die ganz überwiegende Anzahl der hessischen Inklusionsbetriebe die Unterstützungsleistungen (Sofort- und Liquiditätshilfen) des Bundes und des Landes Hessen nicht werden nutzen können. Regelmäßig werden sie lediglich auf die Maßnahmen des LWV Hessen Integrationsamtes (Liquiditätshilfen, Regelung Anrechnung Kurzarbeitergeld), die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld), Stundungsregelungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und für die Beschäftigten die Hilfen aus dem Bundesinfektions-schutzgesetz zurückgreifen können.

Darüber hinaus kommen die Unterstützungsleistungen der Aktion Mensch in Frage, bei von Ihnen geförderten Projekten, Kosten die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen (z. B. bei Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen und konzeptionellen Änderungen), nach Möglichkeit als förderfähig anzuerkennen.

Die bestehenden Partizipationsprobleme an den Soforthilfen und Unterstützungsmöglichkeiten bei einem gleichzeitigen Bedarf für die hessischen Inklusionsbetriebe, der über die für sie nutzbaren Möglichkeiten hinausgeht, haben das Integrationsamt dazu veranlasst, über ein eigenes Hilfsprogramm nachzudenken, um den Bestand der Inklusionsbetriebe zu sichern. In die Abwicklung soll auch die FAF gGmbH im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Monitorings einbezogen werden.

Das CoSiPro muss **baldmöglichst** auf den Weg gebracht und bekannt gemacht werden, damit die Hilfen nicht zu spät für die Inklusionsbetriebe kommen.

## **7. Corona-Sicherungs-Programm (CoSiPro)**

Nach § 27 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können Arbeitgeber Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist ..... vor allem, **wenn ohne diese Leistung das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.**

Zielgruppenbeschäftigte nach § 215 Abs. 1 SGB IX in Inklusionsbetrieben gelten als besonders betroffen. Wie aus der Bewertung unter Ziffer 6 hervorgeht, können die hessischen Inklusionsbetriebe – im Gegensatz zu sonstigen Betrieben - aus den unterschiedlichsten Gründen an den staatlichen Hilfen zur Abwendung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie nicht partizipieren. Insofern bestehen für die hessischen Inklusionsbetriebe außergewöhnliche Belastungen für den Erhalt der Arbeitsplätze, die sie u. a. wegen fehlender Rücklagen selbst nicht tragen können, so dass die Arbeitsplätze ohne weitere Hilfen gefährdet wären.

## 7.1 Leistungszeitraum

Da bei der Corona-Pandemie mit längerfristigen und evtl. sogar weit über das Jahr 2020 hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen ist, dürfen sich die Hilfsmaßnahmen nicht nur auf Sofortmaßnahmen zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses beschränken. Fehlende Umsätze und der Wiederaufbau der Geschäftstätigkeit werden Monate in Anspruch nehmen. Daher sollte zur Sicherung der hessischen Inklusionsbetriebe zumindest der Zeitraum von April bis Dezember 2020 als Bemessungsgrundlage für die CoSiPro-Unterstützungsleistungen herangezogen werden.

Je nach Ausmaß und Entwicklung der Corona-Virus-Krise könnte zu ggb. Zeit in begründeten Fällen eine Ausweitung in das Jahr 2021 erwogen werden.

## 7.2 Leistungsumfang

### Bestandsunternehmen:

Das LWV Hessen Integrationsamt gewährt in 2020 auf Antrag an die durch die Corona-Virus-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten hessischen Inklusionsbetriebe im Wege des Sonderprogrammes CoSiPro einmalige nicht zurückzahlbare pauschale Beschäftigungssicherungszuschüsse gemäß § 27 SchwbAV in Höhe von

**5.850,- € pro Vollzeitarbeitsplatz  
beschäftigter Menschen aus der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX.**

Die Leistungen sollen in 2020 einmalig für die Bestandsunternehmen auf Antrag und nach Nachweis eines entsprechenden Bedarfes in einem unbürokratischen Verfahren auf Grundlage der Beschäftigungssituation in 2019 (Ergebnisse der *Jahresstatistischen Erhebung*) gewährt werden.

### Grundlagen der Bemessung der Hilfeleistungen:

Das Integrationsamt ist lediglich für die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten zuständig. Daher ist es zielführend, die betriebsbezogenen Hilfen des CoSiPro am Umfang der schwerbehinderten und gleichgestellten Zielgruppenbeschäftigten nach § 215 Abs. 2 SGB IX zu orientieren.

Um eine auch der Höhe nach wirksame Hilfe zu gewähren, sollte als Orientierungsmaßstab die aktuelle Stufe V (= 650,- €) der pauschalen Beschäftigungssicherungszuschüsse für Inklusionsbetriebe nach § 27 SchwbAV herangezogen werden. Für eine vergleichsweise „gerechte“ Verteilung der Hilfen, sind – analog der sonstigen Leistungsgewährungsgrundlagen für Beschäftigungssicherungszuschüsse – die Vollzeitstellenanteile zu verwenden.

Damit ergibt sich folgende pauschale Zuschussberechnung pro Vollzeitarbeitsplatz beschäftigter Menschen aus der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX:

$$9 \text{ Monate} \times 650,- \text{ €} / \text{VK} / \text{Monat} = 5.850,- \text{ €}$$

Die Jahresstatistische Erhebung bei den Inklusionsbetrieben zur Beschäftigungssituation 2019 hat eine Gesamtzahl von rund 600 Vollzeitstellen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX ergeben.

Unter Zugrundelegung dieser rund 600 Vollzeitarbeitsplätze beschäftigter Menschen aus der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX errechnet sich damit ein maximales Gesamtleistungsvolumen für 2020 in Höhe von 3.510.000,- € für die CoSiPro-Sonderhilfen.

Da jedoch auch einige Branchen von der Corona-Virus-Pandemie weniger stark betroffen sind und keinen entsprechenden Bedarf werden nachweisen können (z. B. Lebensmitteleinzelhandel und Wäscherei), ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme in 2020 in einem Umfang von etwa 400 Vollzeitstellen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX liegt mit einem Gesamtleistungsvolumen von 2.340.000,- €.

### **Neue Inklusionsbetriebe:**

Da auch die in 2020 neu im Aufbau befindlichen Inklusionsbetriebe neben den üblichen Startschwierigkeiten zusätzlich unter erheblich erschwerten Bedingungen wegen der Corona-Virus-Krise beginnen werden, sollten diese und wieder eröffnete Inklusionsbetriebe hinsichtlich der Länge und Höhe der Leistungen nicht anders behandelt werden als Bestandsunternehmen. Dabei sollen die Anzahl der geplanten neuen Zielgruppenarbeitsplätze in Vollzeit sowie die Monate ab Beginn der Betriebstätigkeit (frühestens aber ab April 2020) in 2020 Grundlage für die Berechnung der Leistungen sein.

### **Vergleichende Betrachtung:**

Im Hinblick auf die Aufwendungen für die Neuschaffung eines (verlorengegangenen) Arbeitsplatzes für eine(n) Beschäftigte(n) der Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX, die bis zu 50.000,- € / Vollzeitstelle ausmachen können zuzüglich einer Einstellungsprämie nach HePAS, erscheinen die vorgenannten Beträge zum Erhalt des Arbeitsplatzes als relativ geringfügig.

## **7.3 Bedingungen**

Die unter Ziffer 7.2 genannten Unterstützungsleistungen setzen einen entsprechenden Bedarf voraus, der vom Integrationsamt in Zusammenarbeit mit der beauftragten FAF gGmbH im Rahmen des Betriebswirtschaftlichen Monitorings geprüft wird.

Ein Bedarf liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Umsatzrückgang um 50 % im Vergleich der Zeiträume März / April 2019 zu März / April 2020  
und
2. behördlich angeordnete Betriebsschließung oder Inanspruchnahme und Bewilligung von Kurzarbeitergeld infolge der Corona-Virus-Pandemie  
und
3. voraussichtliche Liquiditätsunterdeckung in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten bis 31.12.2020 unter Anrechnung sonstiger Unterstützungsleistungen.

Ansonsten sollen für die Leistungen des CoSiPro die folgenden Bedingungen gelten:

1. Der Inklusionsbetrieb stellt einen Antrag gemäß Anlage auf die Gewährung der Sonderhilfe.
2. Die Gewährung erfolgt einmalig und ohne Auflagen und gesonderte Zweckbindung gegenüber dem LWV Hessen Integrationsamt sowie grundsätzlich ohne Rückzahlungsverpflichtung.
3. Die Leistungen werden ohne Anrechnung anderer evtl. gleichartiger Hilfen (staatliche oder sonstige Hilfen) gewährt. Allerdings sind die sonstigen Hilfen bei der Bedarfsprüfung in die Liquiditätsplanung einzubeziehen.

4. Die Regelleistungen an Inklusionsbetriebe werden nicht gekürzt, sondern durchgezahlt – auch, wenn evtl. zeitweilige Betriebsstillegungen o. Ä. erfolgen.
5. Die Gewährung der Leistungen soll schnellstmöglich erfolgen.

In Besonders gelagerten Fällen kann das Integrationsamt auch begründete Einzelfallentscheidungen treffen.

#### **7.4 Antragsverfahren**

Die Unterstützungsleistungen des CoSiPro können mit dem als Anlage beigefügten Vordruck und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zur Bedarfsprüfung beim Integrationsamt beantragt werden.

#### **7.5 Budgetauswirkungen 2020**

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft in Hessen ist davon auszugehen, dass auch die sonstigen für das Budget 2020 veranschlagten Ansätze eher in geringerem Umfang ausgeschöpft werden, so dass für das CoSiPro voraussichtlich kein Ergänzungsantrag zum Haushalt erforderlich sein wird.

#### **7.6 Auswertung**

Um auswerten zu können, in welcher Höhe die Leistungen des CoSiPro in Anspruch genommen wurden, wird eine separate Leistungsschlüsselkombination in ANLEI aufgebaut.

#### **7.7 Abstimmung mit Hessischem Ministerium für Soziales und Integration**

Die Unterstützungsleistungen des CoSiPro wurden am **XX.XX.2020** mit der Fachaufsicht beim HMSI abgestimmt.

#### **7.8 Gremien des LWV Hessen**

Die Beschlussfassung beim LWV Hessen zur Umsetzung des CoSiPro fand am **XX.XX.2020** statt.

### **8. Schulung Pandemie-Vorsorge / Pandemieplan**

Das LWV Hessen Integrationsamt (Funktionsbereich 214.3) bietet den hessischen Inklusionsbetrieben aus eigenen Ressourcen eine Schulung zum Thema *Erstellung einer Pandemie-Vorsorge / eines Pandemieplans* an.

Damit wird neben einer finanziellen existenzsichernden Leistung auch im Vorgriff auf zukünftige Risiko-Situationen eine vorausschauende Hilfe zu Planung und Vorsorge angeboten.

**Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)  
i. V. m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)**

An das  
LWV Hessen Integrationsamt  
FuB 214.3  
Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel

**Antrag auf Leistungen nach dem Corona-Sicherungs-Programm für die hessischen Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff SGB IX**

**1. Angaben zum Antragssteller**

Name des Inklusionsbetriebes	Aktenzeichen des LWV Hessen - Integrationsamtes (falls bekannt)
Anschrift des Inklusionsbetriebes	
Branche	
Gesellschafter	
Kontaktperson bei Rückfragen	
Bankverbindung	

**Als begründende Unterlagen zur Bedarfsprüfung sind beigefügt:**

- Umsatznachweise März + April 2019 und 2020 (BWA)
- Unterlagen zu Betriebsschließung infolge der Corona-Virus-Pandemie
- Unterlagen zu Inanspruchnahme und Bewilligung von Kurzarbeitergeld infolge der Corona-Virus-Pandemie
- Aktuelle Liquiditätsplanung 2020 (lt. Anlage)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir die Leistungen nach dem CoSiPro für unseren Inklusionsbetrieb.

Uns ist bekannt, dass die Leistungen des CoSiPro zurückzuzahlen sind, sofern sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Datenschutzerklärung

Wir sind mit der Verarbeitung und Speicherung der von uns in den Antragsvordrucken gemachten Angaben einverstanden. Die Angaben in den Akten und automatisierten Dateien werden für statistische Auswertungen verwandt. Diese Einwilligungserklärung kann verweigert bzw. jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Hier wird noch ein einfacher Vordruck  
der FAF gGmbH zur Überprüfung der  
Liquidität angefügt.**